

318. Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht vom 24. Oktober 1930, womit die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Welthandel in Wien verkündet wird.

In der Anlage wird die auf Grund des § 4 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1930, B. G. Bl. Nr. 234, betreffend die Verleihung des Promotionsrechtes an die Hochschule für Welthandel in Wien und Einführung des akademischen Grades „Diplomkaufmann“ an dieser Hochschule, vom Bundesminister für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht erlassene Studien- und Prüfungsordnung der genannten Hochschule verkündet.

Heinl

Anlage.

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Welthandel in Wien.

Abschnitt I.

Studienordnung.

§ 1. (1) Die Hochschule für Welthandel — im folgenden kurz Hochschule genannt — hat wissenschaftliche Lehre und Forschung auf dem Gebiete des Handels und der Wirtschaft im Rahmen der Aufgaben der Handelshochschulen zu pflegen. Es obliegt ihr, ihren Hörern eine gründliche theoretische und praktische kaufmännische Ausbildung zu vermitteln und sie zur Betätigung in leitenden Stellen des Wirtschaftslebens heranzubilden.

(2) Die Hochschule dient auch der Heranbildung eines wissenschaftlichen Nachwuchses auf den von ihr vertretenen Gebieten und der Ausbildung von Lehramtskandidaten für kaufmännische Lehranstalten.

§ 2. Der Studiengang umfaßt sechs Semester für die Erlangung des Diploms und acht Semester für die Erlangung des Doktorates der Handelswissenschaften.

§ 3. Die Hörer der Hochschule sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

§ 4. (1) Als ordentliche Hörer werden aufgenommen:

Bewerber mit dem Reifezeugnis einer österreichischen Mittelschule (Gymnasien, Realgymnasien aller Formen, Realschulen und Frauenoberschulen) oder einer inländischen Handelsakademie sowie Absolventen einer inländischen höheren gewerblichen

Lehranstalt mit Reifezeugnis, wenn dieses mit Auszeichnung erworben wurde. Absolventen einer inländischen höheren gewerblichen Lehranstalt, welche lediglich ein Reifezeugnis mit gutem Erfolg beibringen, und Bewerber mit dem Reifezeugnis einer inländischen Lehrerbildungsanstalt haben ferner nachzuweisen, daß sie auf Grund dieses Reifezeugnisses zunächst als außerordentliche Hörer in den ersten drei Semestern der Hochschule inskribiert waren und hierauf die für ordentliche Hörer vorgeschriebene erste (allgemeine) Prüfung bestanden haben. Solchen Hörern wird die als außerordentliche Hörer zurückgelegte Studienzeit in die ordentliche Studienzeit eingerechnet.

(2) Über die Aufnahme von Absolventen ausländischer Mittelschulen, höherer Handelsschulen und Lehrerbildungsanstalten des Auslandes sowie von Absolventen der Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien, der Kunstgewerbeschule in Wien als ordentliche Hörer entscheidet endgültig eine Aufnahmekommission, die aus dem Rektor und je einem Vertreter des Bundesministeriums für Handel und Verkehr und des Bundesministeriums für Unterricht besteht. Die Aufnahmekommission entscheidet auch endgültig über Gesuche ordentlicher Hörer um die Einrechnung von an einer ausländischen Handelshochschule oder an anderen Hochschulen zugebrachten Studiensemestern in die fachmäßige Studiendauer der Hochschule; doch darf diese Einrechnung vier Semester nicht übersteigen und nicht Semester umfassen, während welcher der Gesuchsteller von der Hochschule für Welthandel weggewiesen war.

(3) Außerordentliche Hörer haben das Mindestalter von 17 Jahren und eine angemessene Vorbildung nachzuweisen. Die Entscheidung über ihre Aufnahme steht dem Rektor zu; über Beschwerden wegen verweigerter Aufnahme entscheidet endgültig das Professorenkollegium.

§ 5. (1) Ordentliche Hörer haben (unbeschadet der für die Zulassung zu den Prüfungen vorgeschriebenen Stundenzahl für die einzelnen Prüfungsfächer) in jedem Semester mindestens 20 Wochenstunden an Vorlesungen, Seminaren oder Übungen zu inskribieren und zu besuchen.

(2) In den Seminaren werden Hörer durch Referate mit den Erscheinungen der Fachliteratur bekanntgemacht, zur Verfassung von Berichten und Gutachten angeleitet und in das Studium von Quellen und verschiedenen Spezialgebieten des betreffenden Faches eingeführt.

(3) Durch die Übungen sollen die theoretischen Kenntnisse vertieft und in praktischer Anwendung verwertet werden.

(4) Zur Einführung in die Praxis wird den Hörern Gelegenheit geboten, unter fachmännisch-pädagogischer Leitung hervorragende wirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen und einzelne für den

Außenhandel wichtige Handels- und Hafenplätze zu besuchen.

§ 6. Außerordentliche Hörer haben Vorlesungen, Übungen und Seminare im Mindestmaß von 6 Wochenstunden zu inskribieren; Übungen und Seminare können von ihnen nur dann belegt werden, wenn hiedurch kein ordentlicher Hörer an der Teilnahme gehindert ist.

§ 7. (1) Die Aufnahme der Hörer vollzieht der Rektor oder sein Stellvertreter.

(2) Der Bewerber hat sich während der Inskriptionsfrist, welche vom Rektor festzusetzen ist, einzufinden und sein Reifezeugnis, zwei gleichlautend ausgefüllte Nationale sowie die seine Staatszugehörigkeit nachweisenden öffentlichen Urkunden vorzulegen. Allen fremdsprachigen Schriftstücken ist eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizugeben. Die sodann mit dem Aufnahmevermerk versehenen Nationale sind in der Kanzlei einzureichen, welche die zu entrichtenden Gebühren berechnet. Diese Gebühren sind an der Hochschulkasse einzuzahlen.

(3) Bewerber, deren Aufnahme von einer besonderen Bewilligung abhängig ist, können erst nach Erledigung ihres diesbezüglichen Besuches, das während der Inskriptionsfrist einzubringen ist, aufgenommen werden.

§ 8. (1) Nach erfolgter Aufnahme haben die Hörer zur festgesetzten Zeit beim Rektor zur Anzeigebildung zu erscheinen. Hierbei erhalten die ordentlichen Hörer eine Legitimationskarte und ein Meldungsbuch, die außerordentlichen Hörer einen Meldungsbogen. Diese Urkunden haben das mit der Unterschrift des Inhabers und dem Hochdruckstempel der Hochschule versehene Lichtbild des Inhabers aufzuweisen und werden vom Rektor unterschrieben. Im Meldungsbuch (Meldungsbogen) wird die Zahlung der Studiengebühren für jedes Semester bestätigt.

(2) Für das Nationale, die Legitimationskarte und das Meldungsbuch (Meldungsbogen) sind die aufgelegten Drucksorten zu benutzen.

(3) Hörer, welche bereits an der Hochschule inskribiert waren, haben bei der Inskription für jedes folgende Semester die im Meldungsbuche (Meldungsbogen) vorgesehene Besuchsbestätigung nachzuweisen, zwei Nationale einzureichen und die vorgeschriebenen Gebühren zu entrichten.

(4) Hat ein Hörer das Studium unterbrochen, so gilt für ihn der Inskriptionsvorgang für Neueintretende.

§ 9. (1) Jeder Hörer hat persönlich das Meldungsbuch (den Meldungsbogen) dem einzelnen Vortragenden, dessen Vorlesungen, Übungen oder Seminare er belegt hat, am Beginn des Semesters zur Bestätigung der Meldung und am Schluß des

Semesters zur Bestätigung des regelmäßigen Besuches vorzulegen. Verweigert ein Vortragender die Besuchsbestätigung, so entscheidet auf unverzüglich vorzubringende Beschwerde das Professorenkollegium endgültig über die Anrechnung.

(2) Nach erfolgter Besuchsbestätigung durch alle Vortragenden, deren Lehrveranstaltungen inskribiert wurden, bestätigt das Rektorat die Unrechenbarkeit des Semesters.

§ 10. (1) Die Höhe der von den Hörern zu erlegenden Studiengebühren wird nach Einholung der Vorschläge des Professorenkollegiums vom Kuratorium festgesetzt.

(2) Bezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet. Befreiungen von den Studiengebühren bestehen mit Ausnahme allfälliger Erfindungsbestimmungen an der Hochschule nicht. Über die Gewährung von Stundungen des Auditorien- und Kollegiengebühes bis zur Erlangung eines entsprechenden Einkommens bestimmen die Satzungen.

§ 11. Die Benützung der Studieneinrichtungen wird durch besondere Vorschriften geregelt.

§ 12. Das Wintersemester dauert von Anfang Oktober bis Ende Februar, das Sommersemester von Anfang März bis Mitte Juli. Im Wintersemester beginnen die Vorlesungen, Übungen und Seminare in der zweiten Oktoberwoche und schließen Ende Februar; im Sommersemester beginnen sie Anfang März und schließen Ende Juni.

§ 13. Außer den Sonn- und Feiertagen bestehen folgende Ferientage:

- a) der 2. November;
- b) die Weihnachtsferien vom 16. Dezember bis einschließlich 6. Jänner;
- c) die Osterferien vom Palmsonntag bis zum Sonntag nach Ostern;
- d) die Pfingstferien von Samstag vor Pfingsten bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten;
- e) zwei Tage, deren Bestimmung dem Rektor zufällt.

Abschnitt II.

Ordnung für die Prüfungen zur Erlangung des kaufmännischen Diploms.

§ 14. (1) Das Diplom bildet den Abschluß des sechssemestrigen handelswissenschaftlichen Studiums an der Hochschule für Welthandel. Zur Erlangung des Diploms ist die erfolgreiche Ablegung von drei Prüfungen erforderlich.

(2) Diese Prüfungen werden regelmäßig jährlich im Frühjahr, im Sommer und im Herbst abgehalten. Im Bedarfsfalle können auch außerordentliche Prüfungstermine angesetzt werden. Die Termine sind in der Aula anzuschlagen.

§ 15. Am Schluß eines jeden Semesters können ordentliche sowie außerordentliche Hörer Einzelprüfungen über den Stoff einer bestimmten Vorlesung (Kolloquien) ablegen. Aber ihren Erfolg können gegen Ertrag der Stempelgebühr Bestätigungen mit dem Stempelaufdrucke der Hochschule ausgestellt werden.

§ 16. (1) Die erste (allgemeine) Prüfung kann nach dem 3. Semester abgelegt werden. Von ihrer erfolgreichen Ablegung ist die Zulassung zur Insription für das 5. Semester abhängig. Diese Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Der Hörer muß, um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, den Nachweis des Besuches von Vorlesungen und Übungen im folgenden Ausmaße, verteilt auf drei Semester, erbringen:

	Zahl der wöchentlichen Stunden
Allgemeine Betriebs- und Verrechnungslehre	7
Übungen hiezu (mit mindestens drei erfolgreichen schriftlichen Arbeiten)	5
Allgemeine Verkehrslehre	5
Übungen hiezu (mit mindestens einer erfolgreichen schriftlichen Arbeit)	3
Allgemeine Volkswirtschaftslehre	6
Wirtschaftsgeschichte	6
Englisch oder Französisch	8
Eine zweite Fremdsprache	8
Handels- und Wechselrecht	6
Wirtschaftsgeographie	6
Technologie	7

(3) Studierenden mit entsprechender kaufmännischer Vorbildung oder Praxis kann die Insription und der Besuch der Übungen zur allgemeinen Betriebs- und Verrechnungslehre, in Buchhaltung und kaufmännischem Rechnen erlassen werden. Hierüber entscheidet das Professorenkollegium. Die Prüfungen über diese Gegenstände sind jedoch abzulegen.

§ 17. Gegenstände der ersten (allgemeinen) Prüfung sind:

1. Allgemeine Betriebslehre (auch schriftlich);
2. Allgemeine Verkehrslehre (auch schriftlich);
3. Allgemeine Volkswirtschaftslehre;
4. Wirtschaftsgeschichte.

§ 18. Nach erfolgreicher Ablegung der ersten Prüfung können aus den Gegenständen Handels- und Wechselrecht, Technologie, Wirtschaftsgeographie und den zwei Fremdsprachen Einzelprüfungen abgelegt werden. Auf Verlangen wird dem Hörer gegen Entrichtung der Stempelgebühr ein Zeugnis über das Ergebnis dieser vier Einzelprüfungen ausfertigt.

§ 19. Die Hörer sind zum Studium von zwei Fremdsprachen verpflichtet. Eine dieser Fremdsprachen ist Englisch oder Französisch. Als zweite Fremdsprache kommt, falls nicht beide vorgenannten Sprachen gewählt werden, in Betracht: Italienisch, Russisch oder Spanisch. Die Wahl der Muttersprache des Hörers ist unzulässig. Aber die vorgeschriebenen Fremdsprachen sind nach dem 2. und 4. Semester Pflichtkolloquien mit je einer schriftlichen Klausurarbeit abzulegen. Ihre erfolgreiche Ablegung ist Bedingung für die Zulassung zur 2. und 3. Prüfung.

§ 20. (1) Die zweite (wirtschaftsgeographisch-technologische) oder die dritte (volks- und betriebswirtschaftliche) Prüfung kann frühestens unmittelbar vor Abschluß des 6. Semesters in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden. Doch muß zwischen beiden Prüfungen ein Zeitraum von wenigstens sechs Wochen liegen.

(2) Der Hörer muß, um zu diesen Prüfungen zugelassen zu werden, folgendes nachweisen:

1. die erfolgreiche Ablegung der ersten (allgemeinen) Prüfung;
2. die Zeugnisse über je zwei Pflichtkolloquien in den zwei vorgeschriebenen Fremdsprachen (§ 19);
3. die Insription und den Besuch noch folgender Vorlesungen, Seminare und Übungen:

	Zahl der wöchentlichen Stunden
Besondere Betriebslehre	8
hiezu Seminare	2
hiezu Übungen	2
Besondere Verkehrslehre	6
hiezu Seminare	2
Besondere Volkswirtschaftslehre (Vorlesungen und Seminare)	10
Kaufmännisches Recht (Vorlesungen und Seminare)	8
Technologie	7
Wirtschaftsgeographie	6
Englisch oder Französisch	8
eine zweite Fremdsprache	8

4. Bestätigungen über die im Verlauf der Pflichtübungen gelieferten schriftlichen Arbeiten, deren Zahl und Gegenstand das Professorenkollegium für alle Hörer gleichartig bestimmt;

5. die Vorlage einer freien schriftlichen Arbeit wirtschaftlichen Inhaltes aus einem der Prüfungsgegenstände der zweiten oder dritten Prüfung.

§ 21. Die zweite Prüfung besteht aus einem wirtschaftsgeographisch-technologischen Teil und aus einer Sprachprüfung. Die Prüfung aus Wirtschaftsgeographie und Technologie erfolgt nur

mündlich, die Prüfung aus den Sprachen schriftlich und mündlich.

§ 22. Die dritte (volks- und betriebswirtschaftliche) Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Besondere Betriebslehre (auch schriftlich);
2. Besondere Verkehrslehre;
3. Besondere Volkswirtschaftslehre (Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft);
4. Kaufmännisches Recht.

§ 23. (1) Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich. Die Prüfungsdauer für diese Prüfungen beträgt in der Regel 15 Minuten für jeden Gegenstand.

(2) Der schriftliche Teil der Prüfungen erfolgt unter Klausur mit Festsetzung der Befehle und der Zeit.

(3) Zu den in den §§ 16 bis 20 vorgesehenen Prüfungen werden nur ordentliche Hörer zugelassen. Für außerordentliche Hörer gilt die im § 4 festgesetzte Ausnahme.

§ 24. (1) Die in den §§ 16 und 20 bezeichneten drei Prüfungen werden kommissionell abgehalten. Die Kommissionen bestehen für die erste (allgemeine) Prüfung aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl von Prüfungskommissären, die den Professoren oder Lehrkräften der Hochschule entnommen werden.

(2) Den Prüfungskommissionen für die zweite und dritte Prüfung gehören außer dem Vorsitzenden und den Prüfungskommissären noch ein Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht und zwei Vertreter der Wirtschaft als Beisitzer an. Die Kommission für die im Rahmen der zweiten Prüfung vorgesehene Sprachprüfung besteht aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, einem Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht, den zur Abnahme der Sprachprüfung berufenen Professoren oder Lehrkräften und zwei Vertretern der Wirtschaft.

(3) Die Prüfungskommissionen sind beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die als Prüfer berufenen Professoren oder Lehrkräfte der Hochschule an der Prüfung teilnehmen.

§ 25. Die Zuweisung der Hörer an die einzelnen Prüfungskommissionen erfolgt in der in den Satzungen vorgeschriebenen Weise durch den Rektor.

§ 26. (1) Die Klausurarbeiten und die freie schriftliche Arbeit sind von den zur mündlichen Prüfung des Gegenstandes berufenen Professoren zu beurteilen und vor Beginn der mündlichen Prüfung der Prüfungskommission vorzulegen.

(2) Der freien schriftlichen Arbeit hat der Hörer ein Verzeichnis der von ihm benützten Hilfsmittel anzufügen und die ehrenwörtliche Versicherung

abzugeben, daß er die Arbeit selbständig und ohne Benützung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat.

(3) Wurden bei den Klausurarbeiten unstatthafte Hilfsmittel benützt oder erscheint der Prüfungskommission die freie schriftliche Arbeit nicht selbständig angefertigt, so entscheidet die Prüfungskommission darüber, ob und für welchen Termin die gänzliche oder teilweise Wiederholung der betreffenden Prüfung anzuordnen ist.

(4) Die Durchführung der schriftlichen Prüfungen obliegt dem Professorenkollegium, das bei den Klausurarbeiten die Themen sowie die für die Bearbeitung derselben eingeräumte Zeit festsetzt.

§ 27. Der Rücktritt während einer Prüfung ist nur bis zur Beendigung der Prüfung aus dem ersten Gegenstande zulässig. Späterer Rücktritt kommt der Reprobation gleich; die Prüfungskommission hat in solchen Fällen zu entscheiden, zu welchem Termin die Wiederholung frühestens stattfinden kann und ob eine Anrechnung der schriftlichen Prüfung erfolgt.

§ 28. (1) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis der Prüfung erfolgt in nicht-öffentlicher Sitzung der Prüfungskommission. Das Ergebnis der Prüfung ist öffentlich bekanntzugeben.

(2) Bei der Beurteilung der Leistungen soll in erster Linie auf das verständnisvolle Erfassen des Prüfungsstoffes Gewicht gelegt werden.

(3) Jeder Prüfungskommissär beurteilt das Ergebnis in seinem Gegenstande. Die Prüfungskommission fällt das Gesamturteil über die Eignung des Hörers durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei der zweiten (wirtschaftsgeographisch-technologischen) Prüfung urteilt jede der beiden Prüfungskommissionen getrennt.

§ 29. Die Gesamtleistung ist bei mit Erfolg abgelegter Prüfung in folgender Weise zu bezeichnen: Der Hörer hat die Prüfung bestanden

- mit sehr gutem Erfolg,
- mit gutem Erfolg oder
- mit genügendem Erfolg.

Wird die Gesamtleistung mindestens als „gut“ bezeichnet und hat der Hörer eine besondere Befähigung in einzelnen Prüfungsgegenständen erwiesen, so kann für diese Gegenstände der Zusatz „mit Auszeichnung“ hinzugefügt werden.

§ 30. (1) Im Falle eines ungünstigen Ergebnisses einer Prüfung aus einem Gegenstande kann der Hörer zu einer Wiederholungsprüfung aus diesem Gegenstande beim nächsten Prüfungstermin zugelassen werden. Bei dieser Wiederholungsprüfung kann eine bessere Beurteilung als mit genügendem Erfolg nicht zuerkannt werden.

(2) Einem Hörer, der die aus einem Gegenstande bewilligte Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, ist die Wiederholung der ganzen Prüfung zum nächsten Prüfungstermin gestattet.

(3) Im Falle eines ungünstigen Ergebnisses in mehreren Gegenständen entscheidet die Prüfungskommission über den Zeitpunkt, zu welchem die ganze Prüfung wiederholt werden kann. Eine zweite Wiederholung der ganzen Prüfung ist nur mit Genehmigung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr auf Antrag des Professorenkollegiums zulässig.

(4) In allen Fällen eines ungünstigen Ergebnisses bleibt es dem Ermessen der Prüfungskommission überlassen, dem Hörer auch den wiederholten Besuch von Vorlesungen vorzuschreiben. Das Prüfungszeugnis ist vom Tage des Abschlusses der Prüfung, bei Wiederholungsprüfungen vom Tage der Wiederholungsprüfung zu datieren.

(5) Die Beschlüsse der Prüfungskommission sind endgültig.

§ 31. Das Ergebnis der in den §§ 16 bis 20 vorgesehenen Prüfungen und Pflichtkolloquien ist in das Meldungsbuch einzutragen. Auf Verlangen ist dem Kandidaten über jede Prüfung ein vom Vorsitzenden unterzeichnetes Zeugnis gegen Entrichtung der Stempelgebühr auszufolgen.

§ 32. Über jede der in den §§ 16 und 20 vorgesehenen Prüfungen wird nach Anordnung des Vorsitzenden von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll geführt, in welches das Ergebnis und das Stimmenverhältnis aufzunehmen ist.

§ 33. (1) Für die Zulassung zu den in den §§ 15 bis 22 vorgesehenen Prüfungen sind Tagen zu entrichten.

(2) Die Prüfungstagen sind bei der Anmeldung zur Prüfung bei sonstiger Wirkungslosigkeit der Anmeldung einzuzahlen. Bezahlte Tagen werden nicht zurückerstattet.

§ 34. (1) Nach erfolgter Ablegung der drei in den §§ 16 und 20 vorgesehenen Prüfungen ist dem Hörer ein Diplom des im Anhang ersichtlichen Wortlautes auszustellen, das deren Ergebnis er-

sehen läßt. Das Diplom ist vom Vorsitzenden der letzten, mit Erfolg abgelegten Prüfung und vom Rektor zu unterfertigen. Für die Ausfertigung des Diploms ist nach der Prüfung eine Gebühr in dem jeweils festgesetzten Ausmaße und die Stempelgebühr zu entrichten.

(2) Mit der Erlangung des Diploms erwirbt der Absolvent den akademischen Grad „Diplomkaufmann“.

§ 35. (1) Hörer, die mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung, spätestens im Herbsttermin 1930, die in der bisher geltenden Studienordnung vorgesehene Fachprüfung mit Erfolg bereits abgelegt haben, sind von der Ablegung der ersten (allgemeinen) Prüfung entbunden. Diesen gleichzuhaltend sind Hörer, welche die ihnen gestattete Wiederholung der Fachprüfung oder von Teilen derselben in der kürzesten, nach § 20 der alten Studienordnung vorgesehenen Frist bestehen.

(2) Die Wiederholung von Einzelprüfungen nach der alten Studienordnung entfällt.

(3) Hörer, die zum Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung das 6. Semester bereits zurückgelegt oder dasselbe im Wintersemester 1930/31 gültig inskribiert haben, können das Diplom der Diplomprüfung nach den bisherigen Vorschriften erwerben, wenn diese spätestens im Frühjahrstermin 1931 mit Erfolg abgelegt wird.

(4) Die Wiederholung einer vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung abgelegten Diplomprüfung, insofern sie für ein oder zwei Gegenstände bewilligt wurde (§ 11, Absatz 1, der alten Diplomprüfungsordnung), hat nach den bisherigen Vorschriften zu erfolgen. Ist die Reprobierung aus allen Gegenständen erfolgt, so kann die Wiederholungsprüfung nach den bisher geltenden Vorschriften abgelegt werden, wenn dies zu dem von der Prüfungskommission bewilligten frühesten Termin erfolgt.

§ 36. Die bisher geltende Studienordnung und die Vorschriften für die Abhaltung der Diplomprüfung an der Hochschule treten, und zwar erstere mit den im § 35 enthaltenen Einschränkungen, außer Kraft.

Diplom.

Herr geboren am

Frau

zu, hat an der Hochschule für Welthandel in Wien die vorgeschriebenen drei Prüfungen bestanden, und zwar

die 1. (allgemeine) Prüfung mit Erfolg

die 2. (wirtschaftsgeographisch-technologische) Prüfung I. Teil mit Erfolg

II. Teil (Sprachprüfung aus

und) mit Erfolg

die 3. (volks- und betriebswirtschaftliche) Prüfung mit Erfolg

Auf Grund dieser Prüfungsergebnisse wird Herrn

Frau

dieses Diplom ausgestellt, durch welches ^{er}/_{sie} zufolge § 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1930, B. G. Bl. Nr. 234, den akademischen Grad

Diplomkaufmann

erwirbt.

Der Vorsitzende:

Der Rektor
der Hochschule für Welthandel in Wien: